

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 13/32

BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013
BG, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)

Referent: Mag. Doris Prossliner, Rechtsanwältin in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Zum überwiegenden Teil dienen die vorgeschlagenen Änderungen der Umsetzung der Richtlinien 2011/93/EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels in nationales Recht. Darüber hinaus sollen Empfehlungen der Expertengruppe des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Menschenhandelskonvention („GRETA“) und des VN-Kinderrechtskomitees in Bezug auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie umgesetzt werden.

Insoweit sich die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen auf

- die Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB)



- die Anpassung der Definition der Prostitution nach § 74 Abs 1 Z 9 StGB
- Anpassungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB
- Anpassungen im Bereich der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB
- die Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs 2 StGB
- Anpassungen im Bereich der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs 2 bis 4 StGB)
- Anpassungen im Bereich der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs 1a und 2 StGB)
- Anpassungen im Bereich des Tätigkeitsverbotes (§ 220b Abs 1 StGB)

beziehen, besteht seitens des ÖRAK im Hinblick auf den Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung und vor allem auch den Schutz der Jugendlichen kein Einwand.

2. Einzelbestimmungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Strafdrohungen bei Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung (§§ 201 und 202 StGB) sowie Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) wurden infolge der Entschließung des Nationalrates vom 6.7.2012 „betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“ 265/E XXIV. GP, mit welcher die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, aufgefordert wurde, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des StGB vorzulegen, der für die Tat des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person unter Ausnützung ihrer mangelnden Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit die gleichen Strafraumen vorsieht, wie diese auch für die Tatbestände der Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) und qualifizierten Vergewaltigung (§ 201 Abs 2 StGB) gelten, vorgeschlagen.

Diesbezüglich darf jedoch nicht übersehen werden, dass § 205 StGB bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 2004 zwischen dem Missbrauch zum Beischlaf oder beischlafsähnlichen Handlungen auf der einen Seite und dem Missbrauch zu sonstigen geschlechtlichen Handlungen auf der anderen Seite unterschied. Erst im Rahmen des StRÄG 2004 wurden verschiedene Tathandlungen auf Tatbestandsebene zu einem Grunddelikt verschmolzen. Die Wiederherstellung der ursprünglich bestehenden Struktur des § 205 StGB im beabsichtigten höheren Strafniveau ist nicht zweckmäßig.

Bei der nun geplanten Änderung im Zusammenhang mit §§ 201 und 202 StGB handelt es sich um eine strafverschärfende Maßnahme. Die Ausführungen in den

Erläuternden Bemerkungen, wonach die jüngst entflammte Debatte um die Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests bei Sexualstraftätern gezeigt habe, dass es neben gewissen Anpassungen im Bereich der Anwendungsvoraussetzungen für diese Strafvollzugsform (dh im StVG) auch im Bereich des Sexualstrafrechts selbst eines weiteren Zeichens bedarf, um den besonderen Unwertgehalt von gewaltsamen Eingriffen in die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu unterstreichen, vermögen jedoch nicht zu überzeugen.

Gerade im Bereich des Strafrechts besteht die Gefahr, dass unter dem Druck der Öffentlichkeit plakative, aber nicht effektive und angemessene Maßnahmen gesetzt werden. Der bisherige Strafraum des § 201 Abs 1 StGB von 6 Monaten bis zu 10 Jahren ist jedoch nach Auffassung des ÖRAK ausreichend und darüber hinaus notwendig, um dem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 geschaffenen einheitlichen Tatbestand im Einzelfall gerecht zu werden.

Generell sollten in einem so sensiblen Bereich, wie dem Strafrecht, Änderungen und Verschärfungen nur dann vorgenommen werden, wenn und soweit sie notwendig, verhältnismäßig und im Hinblick auf das angestrebte Ziel effektiv sind. Dass eine höhere Strafdrohung für sich genommen die erwünschte präventive Wirkung entfaltet, ist jedoch kriminologischen Untersuchungen zufolge nicht erwiesen.

Wenig überzeugend ist auch die in den Erläuterungen für die Anhebung der Qualifikationsstrafdrohungen des § 202 StGB angeführte Begründung. Zurecht wurden mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz 2009 die Qualifikationsstrafdrohungen des § 202 StGB nicht angehoben, handelt es sich doch bei § 202 StGB im Vergleich zu § 201 StGB um ein „subsidiäres Auffangdelikt“. Gerade angesichts der zahlreichen Änderungen, die im Bereich der Sexualdelikte im Laufe der jüngeren Strafrechtsentwicklung vorgenommen wurden, sollte vor einer weiteren Anhebung des Strafraums und Angleichung mit §§ 205 und 207 StGB geprüft werden, ob dies sachlich gerechtfertigt ist. Der ÖRAK bezweifelt dies.

Zudem ist zu beobachten, dass sich die Spruchpraxis der Gerichte in letzter Zeit dahingehend gewandelt hat, in solchen Fällen strengere Strafen auszusprechen. Der bestehende Strafraum ermöglicht es den Richtern schon jetzt im Rahmen des Urteils im jeweiligen Fall entsprechend auf die Schuld des Täters einzugehen. Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich des Strafraums sollten daher auch aus diesem Grund überdacht werden.

Keine Bedenken bestehen gegen die Einführung weiterer – in § 201 und § 202 StGB bereits bestehender – Qualifikationen in §§ 205, 206 und 207 StGB im Zusammenhang mit belastenden Begehensweisen für das Opfer.

Der ÖRAK hält es generell für problematisch, aus Anlass einzelner Fälle ohne ausreichende Prüfung Änderungen vorzunehmen. Insbesondere auch angesichts der kürzlich im BMJ eingerichteten Projektgruppe „StGB 2015“, die sich mit einer umfangreichen Reform des StGB - vor allem auch im Hinblick auf die Strafraumen - beschäftigen soll, wäre es sinnvoll, die beabsichtigten Änderungen zunächst im Rahmen der Projektgruppe zu behandeln und den vorliegenden Vorschlag solange zurückzustellen.

Wien, am 8. März 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident